

**An die Mitglieder des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
im Landtag NRW**



**Stellungnahme zur Reform des Tariftreue-
und Vergabegesetzes im Rahmen des
Entfesselungspaketes 1/Artikel 2**



12.12.2017



Allgemeine Vorbemerkung:

Die unterzeichnenden Organisationen des Bündnisses für öko-soziale Beschaffung in NRW setzen sich seit vielen Jahren für eine konsequente Verankerung von Sozialstandards in der öffentlichen Auftragsvergabe ein. Neben der Erarbeitung von Stellungnahmen und Studien zur Beschaffung auf Bundes- und Länderebene arbeiten wir auch mit Kommunen in NRW, Landes- und Bundesvergabestellen sowie Unternehmen an der konkreten Implementierung von Menschen- und Arbeitsrechten in Vergabeverfahren. Die beteiligten Organisationen Christliche Initiative Romero (CIR), Fairtrade Deutschland, FEMNET, MÖWe und WEED haben aufgrund der langjährigen Arbeit auch zu konkreten gefährdeten Produktgruppen wie Textilien, IT-Hardware, Lebens- und Genussmittel aber auch Steine einen fachkundigen Überblick darüber, was in der öffentlichen Auftragsvergabe rechtlich nötig und praktisch möglich ist.

Daher bedauern wir die im Rahmen des Entfesselungspaket I vorgesehene Entkernung des TVgG sehr. Die vollständige Streichung zentraler Kriterien wie die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Frauenförderung und Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz ist nicht zeitgemäß.

Konkrete Begründung:

Sowohl der europäische Gesetzgeber als auch der Bund weisen der öffentlichen Hand eine bedeutende Rolle zu, um nationale und international gesetzte Ziele zu erreichen. Diese Ziele werden z.B. im Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Agenda 2030 oder im Pariser Klimaabkommen formuliert. Soziale und ökologische Kriterien sind damit laut Europäischem Gesetzgeber und Auffassung des Bundes (z.B. GWB, § 97 Abs. 3) zentrale Kriterien einer strategischen und zukunftsorientierten Vergabe.

Nun stellt sich die neue Landesregierung dem grundsätzlichen Trend zu mehr sozialer und ökologischer Verantwortung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft entgegen.

In der Begründung zum Gesetz steht, dass die über den Mindestlohn hinausgehenden Regelungen ihre Ziele nicht erreichen und zu unnötiger Bürokratie geführt haben. Darüber hinaus würden die aktuellen Regelungen im reformierten GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) als ausreichend beschrieben, um eine nachhaltige Beschaffung auf freiwilliger Basis in NRW zu gestalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch:

- Wenn die soziale und ökologische Beschaffung freiwillig bleibt, werden sich die Anstrengungen auf wenige Vorreiterkommunen beschränken, die sich der Nachhaltigkeit und globalen Verantwortung verschrieben haben. Die Verantwortung für die Zielerreichung des TVgG sowie nationaler und internationaler Abkommen ist damit auf wenige Beschafferinnen und Beschaffer ausgelagert. Das Fehlen einheitlicher Verpflichtungen und Vorgaben erhöht darüber hinaus den Verwaltungsaufwand sowohl für die Unternehmen, die sich auf öffentliche Ausschreibungen bewerben, als auch für die Beschaffungsverantwortlichen. Vorreiter in Kommunen wie auch in Unternehmen müssen ihre Anstrengungen ohne den Rückhalt der Landesgesetzgebung beschreiten. In der Folge werden Auftraggeber Einkaufsentscheidungen insbesondere im Rahmen von Lieferleistungen verstärkt aufgrund des billigsten Preises fällen. Auf diese Weise kann das strategische Potential der öffentlichen Beschaffung nicht genutzt werden. Der Markt wird sich so nicht maßgeblich weiterentwickeln, weil die Nachfrage einzelner Vorreiter-Kommunen dazu nicht ausreicht. Letztendlich führt diese Situation auch dazu, dass keine Veränderungen bei den betroffenen Menschen in den Produktionsländern ankommen.
- Mit der Abschaffung der Kerninhalte des TVgG geht das Land NRW mehrere Schritte zurück zu einem Auftragswesen, das den Wettbewerb verzerrt. Unternehmen die Sozial- und Umweltstandards wirksam in ihren Lieferketten umsetzen, nehmen einen organisatorischen und monetären Mehraufwand in Kauf. Wenn die öffentliche Hand diese Anstrengungen nicht honoriert, begünstigt sie Unternehmen, die billige Produkte unter Missachtung von Menschenrechten und Umweltstandards herstellen. Von einem fairen Wettbewerb, den sie mit Ihrer „Entfesselungspolitik“ schaffen wollen, kann so nicht mehr die Rede sein.
- Der ständige Verweis auf den bürokratischen Aufwand durch einheitliche und verbindliche Vorgaben und Nachweisverfahren ist unserer Meinung nach nicht plausibel. Denn erstens führt gerade das Fehlen einheitlicher Verfahren zu einem erhöhten Bürokratieraufwand, da engagierte Beschafferinnen und Beschaffer „das Rad“ jeweils für sich immer wieder neu erfinden müssen. Zweitens reduziert sich der bürokratische Aufwand der öffentlichen Auftraggeber schon deshalb, weil Siegel- und Monitoringorganisationen die Kontrolle der Standards durchführen. Öffentliche Auftraggeber können auf Siegel, Mitgliedschaften bei Initiativen und Erklärungen Dritter verweisen. Eben diese Nachweismöglichkeiten führt die reformierte Fassung des TVgG an.
Zahlreiche in der Vergangenheit erkämpfte Regelungen zum Beispiel zum Schutz von Arbeitnehmer*innen und Konsument*innen nur aufgrund von Kontrollen umgesetzt werden konnten. Diese Ziele würde heute niemand mehr in Abrede stellen. Genauso ist es heute nötig, dass die öffentliche Hand Nachweise zu Arbeits- und Menschenrechten sowie Umweltstandards einfordert, deren Einhaltung nicht an der materiellen Beschaffenheit der Produkte erkennbar ist.
- Die Behauptung, das Gesetz habe seine Ziele nicht erreicht, ist nicht haltbar. Die reformierte Fassung des Gesetzes trat am 1. April 2017 in Kraft. Seitdem hatten weder die öffentlichen Auftraggeber die nötige Zeit, die neuen Regelungen und Instrumente zu erproben, noch konnte die Wirkung des Gesetzes evaluiert werden. Mit der Reform des Gesetzes hat der

Gesetzgeber in NRW genau die Mängel angegangen, welche die Evaluation des Unternehmens Kienbaum identifizierte und einer noch effektiveren Zielerreichung im Weg standen. Aus unserer Sicht war das wichtigste Defizit der ursprünglichen Fassung, dass Eigenerklärungen neben glaubwürdigen Nachweisen gleichberechtigt zugelassen wurden. Da das reformierte Gesetz diese Möglichkeit schließt, erwarten wir eine positive Evaluation der Wirkung des aktuellen Gesetzes.

Darüber hinaus deuten unsere Erfahrungen darauf hin, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz in der alten Version trotz seiner Mängel schon positive Wirkungen entfalten konnte. Zum Beispiel setzen immer mehr Berufsbekleidungsunternehmen Sozialstandards in ihren Lieferketten um und lassen ihre Maßnahmen von unabhängigen Organisationen verifizieren. Diesen Trend konnte die Christliche Initiative Romero (CIR) durch die mittlerweile dritte Unternehmensbefragung zu Sozialstandards in der Branche nachweisen. Wenn Sie nun die Regelungen abschaffen, laufen sie Gefahr, diese positive Entwicklung zu stoppen oder zurückzunehmen.

Eine Abschaffung der Regelungen scheint uns auch deshalb nicht sinnvoll, weil immer mehr Bundesländer verpflichtende Regelungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen einführen. Wenn Nordrhein-Westfalen seine progressiven Bestimmungen zurücknimmt, wird dies die vergaberechtliche Zerstückelung der Bundesrepublik wieder verstärken. Mit der Reform des Vergaberechts im Zuge der EU-Richtlinie (2014/24) hat der Bund zwar selbst keine Muss-Bestimmungen eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat aber im § 129 den Bundesländern explizit die Möglichkeit offengelassen, Muss-Regelungen in den Auftragsausführungsbestimmungen zu verankern.

Wir protestieren daher auf das Schärfste gegen die entsprechenden Passagen im Gesetzesentwurf zum „Entfesselungspaket“ und hoffen, dass Sie die Entscheidung zurücknehmen und durch die Beibehaltung des TVgG in seiner aktuellen Form ein Zeichen für globale Gerechtigkeit setzen. Um zur Erreichung der Ziele des Gesetzes beizutragen, muss die Landesregierung die neu eingerichteten Service- und Kontrollstellen gewissenhaft führen und mit eigenen Ausschreibungen mit gutem Beispiel vorangehen.

Sollten Sie trotz der Argumente, die für eine Aufrechterhaltung der Sozial- und Umweltnormen sprechen, bei Ihrer Entscheidung bleiben, hoffen wir, dass Sie zumindest einen Erlass an die Landesvergabestellen herausgeben. Darin sollte die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Umweltstandards verbindlich festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen,

die unterzeichnenden Organisationen

Christliche Initiative Romero (CIR) e.V., Schillerstraße 44a, 48155 Münster

Fairtrade Deutschland, Remigiusstraße 21, 50937 Köln

FEMNET e.V., Kaiser-Friedrich-Straße 11, 53113 Bonn

MÖWe – Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Olpe 35, 44135 Dortmund

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung e.V., Eldenaer Straße 60, 10247 Berlin